



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Vorhaben: HOCHWASSERSCHUTZ TRIER - Ertüchtigung Deich und Wege, 2. Anlage eines Radschnellweges.
Abschnitt zwischen Jugendherberge und Schiffswerft, Mosel-km 191,05 bis 189,65

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Das Vorhaben besteht in der Ertüchtigung des bestehenden Hochwasserschutzdeiches am rechten Ufer der Mosel im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Trier zwischen Mosel-km 191,05 und Mosel-km 189,65. Elementarer Bestandteil der baulichen Maßnahmen ist insbesondere der Einbau einer statisch wirksamen Innendichtung (Spundwand) in Teilabschnitten der gesamten Strecke sowie die Schaffung/Erneuerung des vorhandenen Deichverteidigungsweges. Die Linienführung des Deichs bleibt im Zuge der Baumaßnahme ebenso unverändert wie das auf ein ca. 50-jähriges Hochwasserereignis ausgelegte Schutzniveau des Deichs für die in seinem Hinterland gelegenen Teile des Stadtgebietes. Im Zuge der Baumaßnahme werden zugleich vorhandene Fahr-, Geh- und Radwege erneuert und in ein neues Wegekonzept eingebunden (z.B. Ausbau eines Radschnellweges von Mosel-km 191,05 (Jugendherberge) bis Mosel-km 189,65 (Ratio-Einkaufszentrum) auf durchschnittlich 3 – 4 m Wegbreite). Im Zuge der Maßnahmen kommt es auch zu Veränderungen am derzeit vorhandenen Baumbestand und der sonstigen Bepflanzung der Strecke. So ist vorgesehen, um die wasserseitige Baumreihe aus 46 Ahornbäumen, welche den geschützten Landschaftsbestandteil „Baumbestand am Moselradweg Trier“ bildet, vollständig erhalten zu können, 41 Bäume auf der Landseite zu entnehmen. Hierfür wird an anderer Stelle ein Ausgleich geschaffen. Weiter sollen 1.740 m² Krautsäume, Pionier- und Bankettrasenflächen sowie 154 m² Gebüsch am Wegerand überbaut werden, wofür ebenfalls Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 ("Liste UVP-pflichtige Vorhaben") zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Nr. 13.13 zuzuordnen. Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Änderung eines bestehenden Vorhabens (seit Jahrzehnten bestehender Hochwasserschutzdeich), über dessen UVP-Pflichtigkeit nach § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden ist.

| | | Bemerkungen |
|----------|---|---|
| 1 | Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen: | |
| 1.1 | Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten | Ertüchtigung vorhandener Deichverteidigungsweg- / Radschnellweg: Länge 1.330 m davon zwei Ausbauabschnitte mit insgesamt 1.130 m, Abriss und Rückbau nicht mehr benötigter Asphaltwege 1.260 m ² |

| | | |
|-----|---|---|
| | | Länge der Spundwände: ca. 275 m in zwei Bauabschnitten |
| 1.2 | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | Derzeit laufende Bauarbeiten zur ökologischen Aufwertung des Moselufers in Trier-Nord (MORO), in den Auewiesen vor der Deichanlage, außerhalb des Baufeldes, bis ca. Juni 2019. Errichtung des Baugebiets Castel Feuvier bis Mitte 2020, stadtsseitig außerhalb des Baufeldes. |
| 1.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt | <p>Fläche: Dauerhafte neue Überbauung und Versiegelung: ca. 2.880 m² (ohne im Bestand übernommene und weiter genutzte Wegeflächen)</p> <p>Boden: Unbelastete Böden: keine, der Wegebau liegt ausschließlich auf einer vorhandenen Aufschüttung/Deichanlage und im Bereich bestehender Wege. Beanspruchung von wasser gebundenen Wegen 485 m². Verbleibender Ausgleichsbedarf für Neuversiegelung: 1.620 m² (unter Berücksichtigung vorh. wasser gebundener Decken mit Faktor 0,5)</p> <p>Wasser: Wasserflächen werden nicht beansprucht. Die Spundwand wird in einer für den Grundwasserkörper durchlässigen Bauweise errichtet.</p> <p>Tiere: Laut vorliegendem faunistischen Gutachten: keine Einschränkungen.</p> <p>Pflanzen: Wegbegleitende Baumreihen - Rodung von 41 Bäumen, Krautsäume/Pionier-/Bankettrasen – überbaut werden 1.740 m², Gebüsch am Wegerand- überbaut werden 154 m²</p> <p>biologische Vielfalt: Es kommen ausschließlich gärtnerisch gepflegte, artenarme Biotope vor, die einem hohen Nutzungsdruck unterliegen. Sämtliche Bäume haben durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherheit einen ausgelichteten und gelenkten Kronenaufbau.</p> |
| 1.4 | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG | Wegeaufbruch: Asphalt, Schotter, Erdmassen zur Verwertung Baumfällung: Holz und Schnittgut zur Verwertung |
| 1.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | Normaler Baustellenbetrieb, vorübergehend durch Einsatz von Maschinen und Geräten in der täglichen Arbeitszeit: Erschütterungen, Baulärm, Staubentwicklung; kein Nachtbetrieb |
| 1.6 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und | Normales, geringes Risiko während der Bauphase durch auslaufende Betriebsstoffe aus Baumaschinen und –fahrzeugen (potenzielle Schadstoffeinträge in den Boden). |

| | | |
|----------|---|---|
| | Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: | |
| 1.6.1 | verwendete Stoffe und Technologien | Ausschließlich Baubetrieb für Spundwand und Wegebau, im Tiefbau übliches Baumaterial, keine Lagerung, kein Umgang mit gefährlichen Stoffen oder Gefahrgütern. |
| 1.6.2 | die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG | nicht relevant (kein Störfallbetrieb) |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft | Es handelt sich um einen vorübergehenden Baubetrieb (nach Bauende ist der Hochwasserschutz verbessert, alternative Verkehrskonzepte und die Erholungsfunktion am Moselufer werden durch den Radschnellweg verbessert.) |
| 2 | Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: | |
| 2.1 | Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | Am Moselrand der städtischen Siedlungsfläche, Gemengelage (s. a. Nr. 3.1) von Fußgängern und Radfahrern insgesamt stark frequentierter Bereich für die Naherholung auf der Dammkrone, die Moselaue steht auf Grund der Baumaßnahme des MORO-Projektes derzeit nicht zur Verfügung: Es kommt lediglich zu zeitlich beschränkten baubedingten Beeinträchtigungen in der Bauzeit. (Langfristig Verbesserung durch den neuen Radschnellweg.) |
| 2.2 | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) | Fläche: Das Vorhaben liegt ausschließlich im Bereich vorhandener Verkehrswege und der bestehenden Hochwasserschutzanlage. Natürliche Habitate und Biotopstrukturen sind nicht betroffen. Boden: Die Böden sind im Baufeld bereits vollständig anthropogen überformt. Der Hochwasserdeich wird durch inhomogene Auffüllungen gebildet, welche sich im Wesentlichen aus Böden der näheren Umgebung zusammensetzen. Deren Zusammensetzung kann lokal stark schwanken. Es sind keine Böden mit natürlichen Funktionen oder Archivfunktionen betroffen. Wasser: Der Wasserkörper der Mosel ist nicht betroffen. Das Grundwasser wird nicht betroffen, da aufgrund der technischen Ausgestaltung die Spundwand an ihrer Unterseite den Grundwasseraustausch nicht behindert. Tiere: |

| | | |
|-------|---|---|
| | | <p>Die vorhandenen Bäume sind zum Erhalt der Verkehrssicherheit in sehr gutem Pflegezustand ohne Totholzanteil und unterliegen von den frühen Morgenstunden bis in den Abend einer hohen Störungsintensität durch Fußgänger, Hundeauslauf und Radfahrer. Es besteht keine besondere tierökologische Bedeutung.</p> <p>Pflanzen: Es sind keine für seltene, besondere oder schützenswerte Pflanzen und botanisch relevante Biotoptypen betroffen. Es kommen ausschließlich stark anthropogen beeinflusste Krautsäume, Trittrassen und Bankette mit starkem Nutzungsdruck vor.</p> <p>biologische Vielfalt: im Baufeld wegen den bestehenden Nutzungen nicht vorhanden. Es bestehen keine Funktionsbeziehungen für Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen. Ebenso wenig bestehen im Baufeld und der näheren Umgebung aufgrund der hohen Pflegeintensität ökologische Nischen für seltene oder besondere Arten. Aufgrund der bestehenden Nutzung und Vorbelastung ist die Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten nur gering. Der Untergrund besteht nicht aus natürlich gewachsenen, ungestörten Böden. Im gesamten Baufeld ist der Boden durch vorhandene bauliche Anlagen vollständig verändert worden.</p> |
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): | |
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG, | Das Vorhaben liegt weder in einem FFH-Gebiet noch in einem Vogelschutzgebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet (5908-301 „Mosel“) befindet sich ca. 570 m flussaufwärts. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden. |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst, | nicht vorhanden / nicht betroffen |
| 2.3.3 | Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst, | nicht vorhanden / nicht betroffen |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG | nicht betroffen, nächstgelegenes LSG = auf gegenüberliegende Moselseite „Meulenwald und Stadtwald Trier“; Entfernung ca. 250 m, Trennung vom Bauvorhaben durch Mosel und technische Barrieren wie Bahntrasse und Bundesstraße. |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG | nicht vorhanden / nicht betroffen |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG | Zwischen Jugendherberge und der Peter-Lambert-Straße kommt ein geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) vor (LB-7211-018). Es handelt sich um die wasserseitige Baum-Reihe aus 46 Ahornbäumen, „Baumbestand am Moselradweg Trier“ |

| | | |
|--------|--|---|
| | | <p>(RV= vom 27.6.2006). Der geschützte Landschaftsbestandteil grenzt unmittelbar an, bleibt jedoch aufgrund der Eingriffsminimierung vollständig erhalten.</p> <p>Zur Eingriffsminimierung sind an der Jugendherberge 26 weniger wertvolle Bäume zu roden, damit Spundwand und Deichverteidigungsweg zum Schutz der wasserseitig liegenden geschützten Baumreihe auf die Landseite verschoben werden können. Im Baumgutachten wurden davon 11 Bäume als nicht erhaltenswürdig eingestuft.</p> |
| 2.3.7 | gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG | nicht vorhanden / nicht betroffen |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG | Das Vorhaben bildet als Deichanlage und Hochwasserschutz den Rand des gesetzlichen ÜSG „Mosel“ (RVO aus 2009). Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete sind nicht vorhanden. |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | nicht vorhanden / nicht betroffen |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes | Das Vorhaben liegt zwar innerhalb des Stadtgebietes Trier, jedoch am lockeren Siedlungsrand am Moselufer Trier-Nord. Die Stadt ist Oberzentrum der Region Trier (Verdichtungsraum Trier-Konz). S. a. Nr. 3.1 |
| 2.3.11 | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | <p>Angrenzend kommen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zurmaiener Straße 152, freistehendes Wohnhaus im Heimatstil (die sog. „Alte Villa“) - Einfriedungsmauer des Gartens der ehemaligen Abtei St. Maria ad Martyres mit Pavillons (s. Zurmaiener Straße 114), jetzt Einfriedungsmauer zum Freibad Nord. <p>Diese Kulturgüter liegen außerhalb oder am Rand des Baufeldes und werden vollständig erhalten.</p> |

| | | |
|----------|---|--|
| 3 | Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen: | |
| 3.1 | der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind | <p>Stadtrand am Moselufer. Es besteht eine Gemengelage von unterschiedlichen Nutzungsstrukturen wie Kanu-Sportanlagen, Jugendherberge, Wohnanlagen, Konversionsflächen, gewerbliche Nutzungen, Parkplätze, Brachflächen, Supermarkt.</p> <p>Es handelt sich um ein reines Bauprojekt mit normalen täglichen Arbeitszeiten zur Ertüchtigung und Erneuerung vorhandener Anlagen. Es ist keine Nacharbeit vorgesehen. Insofern kommt es für Personen nur zu baubetriebsbedingten vorübergehenden Beeinträchtigungen ohne nachhaltige Wirkungen. Die Fuß- und Radwegeverbindung wird für die Bauzeit vorübergehend unterbrochen. Umleitungen sind möglich.</p> |
| 3.2 | dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen | Nicht gegeben |
| 3.3 | der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen | <p>Es besteht nicht die begründete Möglichkeit, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsgefahren auftreten - durch mehr als geringfügige Zusatzimmissionen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden oder eine bereits bestehende Überschreitung gesteigert wird, - das Vorhaben einzeln oder kumulativ (s. Nr. 1.2) ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte, - Funktionsverluste bzw. Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten besonderer Schutzwürdigkeit (s. Nr. 2.3) auftreten hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima oder Landschaftsbild (s. a. Eingriffsminimierung Nr. 2.3.6), - erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auftreten werden: <p>Wie unter Nr. 1.3 und 2.2 aufgeführt, sind keine natürlichen Ressourcen mit hoher Wertigkeit für den Naturhaushalt betroffen, insofern besteht auch keine Komplexität der Auswirkungen für die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.</p> |

| | | |
|-----|---|---|
| | | <p>In Bezug auf das Landschaftsbild sind zum Erhalt eines geschützten Baumbestandes (Nr. 2.3.6) 26 weniger wertvolle Bäume zu roden. Davon sind 11 im Sachverständigengutachten als nichterhaltenswürdig eingestuft. Weitere 3 weniger wertvolle Bäume sind zur Eingriffsminimierung zwecks Erhalt landschaftsbildbestimmender Baumbestände an der Zurmaiener Straße/Ecke Fastfood zu roden. Zwei davon sind standortuntypische Hybridpappeln, die altersbedingt ihre Vitalitätsgrenze erreicht haben und als nicht erhaltenswürdig eingestuft werden. Eine weitere Eingriffsminimierung zum Erhalt landschaftsbildbestimmender Baumreihen erfolgt durch Anpassung der Regelausbaubreite und Reduzierung auf 3,0 bis 3,50 m am jeweiligen erhaltenswerten Baumbestand, statt durchgängig 4,0 m. Somit können insgesamt 117 Bäume als durchgängige Baumreihe auf der Wasserseite und vereinzelt auf der Landseite erhalten werden. Der Verlust weiterer 12 Bäume auf der Landseite bleibt unvermeidbar, so dass insgesamt 41 Bäume entfallen.</p> <p>Wertbestimmend für den Charakter und die Eigenart des Landschaftsbildes ist der in der Verlängerung des geschützten Landschaftsbestandteils folgende durchgängige Baumbestand entlang der Wasserseite des Weges. Durch die abgestimmte Eingriffsminimierung wird dieser wesentliche Baumbestand in seinem Gesamteindruck und seinem historischen Erscheinungsbild im Projektbereich vollständig erhalten, genauso wie der geschützte Anteil der Baumreihe. Durch den Erhalt dieser durchgängigen, die Schönheit des Moselufers prägenden Baumreihe in ihrer Gesamtheit, führt der Verlust einzelner Bäume und Baumgruppen an der Landseite nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Es kommt hierdurch lediglich zu punktuellen Störungen, die sich nicht auf den Charakter, die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in seiner Gesamtheit auswirken.</p> <p>Abflusshindernisse werden nicht errichtet, Fließgewässer nicht ausgebaut. Der Retentionsraumverlust durch Verbreiterung der Deichkrone landseitig von ca. 1436 m³ wird durch den Retentionsraumgewinn der Moro-Maßnahme (ca. 27000 m³) ausgeglichen.</p> |
| 3.4 | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen | Die verbleibenden Auswirkungen entstehen im Baufeld und sind unvermeidbar. |
| 3.5 | dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | <p>Zeitpunkt: Zu Baubeginn.</p> <p>Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit: Die baubedingten Auswirkungen sind nur vorübergehend und daher nicht erheblich. Die anlagebedingte Bodenversiegelung führt zu einem dauerhaften Funktionsverlust weniger wertvoller, anthropogen stark veränderter Böden.</p> <p>Der Verlust von Vegetationsstrukturen (Bankettrasen, Einzelbäume, Sträucher, Krautsäume) ist kurz- bis mittelfristig durch Neuanlage der Promenade mit Bankett –und Schotterrassen,</p> |

| | | |
|-----------|---|--|
| | | durch Heckenpflanzungen und Neuanpflanzung von Bäumen entlang des Weges und am Moselufer ausgleichbar. Da sich die entfallenden Bäume in ihren ökologischen Funktionen für Klima/Luft, Bodenökologie vor allem durch Wurzel- und Kronenvolumen auswirken, ist zum Ausgleich ein vergleichbares Baumvolumen durch Neuanpflanzung der dreifachen Anzahl, d. h. 123 kleinerer Bäume im Fachbeitrag Naturschutz vorgesehen. Von diesen insgesamt 123 Bäumen können 48 direkt im Umfeld der Baumaßnahme angepflanzt werden. Ein Ausgleich mit gleich großen Bäumen ist aus Gründen des Landschaftsbildes nicht erforderlich. Da keine besonderen tierökologischen Funktionen betroffen sind, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen geschützter oder besonderer Arten zu erwarten. |
| 3.6 | dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben | Erhebliche kumulative Wirkungen sind hinsichtlich Erholungsnutzung, Lärmbelastung, Stoffeinträgen etc. nicht zu erwarten, da die unter Pkt. 1.2 genannte Baumaßnahme zum Zeitpunkt des geplanten Baubeginns für die Deichertüchtigung und den Radverbindungsweg weitgehend abgeschlossen sein wird. Das Baugebiet Castel Feuvier ist noch länger im Aufbau, hat jedoch keine unmittelbaren Wirkungen auf das Vorhaben. |
| 3.7 | der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern | Für die geplante Baumaßnahme wurden insgesamt 11 verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Wesentlich ist, dass das mit der durchgängigen Baumreihe historisch geprägte Landschaftsbild am Moselufer in seiner Gesamtheit erhalten werden kann. |
| 4. | Zusammenfassende Bewertung | Es treten im Wesentlichen auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen durch die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Bauarbeiten auf. Der Baugrund ist ausschließlich durch anthropogen veränderte Böden geprägt, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf den natürlichen Boden und seinen Wasserhaushalt anzunehmen sind. Hinsichtlich Arten und Biotopen sind ausschließlich gärtnerisch geprägte/gepflegte, einem hohem Nutzungsdruck/Störpotential ausgesetzte Habitatstrukturen mit einer allgemeinen Wertigkeit für den Naturhaushalt betroffen. Trotz Verlust von 41 Bäumen, bleibt aufgrund der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der historisch geprägte Gesamtcharakter des Landschaftsbildes am Moselufer erhalten. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. |